



Privatnutzung betrieblicher Kfz – mehrere Fahrzeuge

Bereits seit 1.1.2010 gelten neue Regelungen für Unternehmer, denen mehrere Fahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen. Die bis dahin geltende Praxis, die Versteuerung des privaten Nutzungsanteils nur für ein Auto vorzunehmen (das mit dem höchsten Listenpreis) gilt nicht mehr.

Da die Finanzverwaltung die neuen Vorschriften zunehmend strikt anwendet, möchten wir die aktuell geltende Regelung hier nochmals besprechen:

Was gilt aktuell?

Jedes Fahrzeug, das zum Betriebsvermögen eines **Einzelunternehmers** gehört und vom Unternehmer (oder von seinen Angehörigen) zu privaten Zwecken genutzt wird, ist mit dem Nutzungswert zu versteuern.

Gehören zum Betriebsvermögen eines Unternehmers also mehrere Kraftfahrzeuge, so sind für **alle** Fahrzeuge private Nutzungsanteile zu versteuern. Die Finanzverwaltung unterstellt dabei automatisch eine (auch) private Nutzung sämtlicher Fahrzeuge.

Zur Ermittlung des privaten Nutzungswerts ist die bekannte 1%-Methode heranzuziehen, d.h. der Nutzungswert ist durch den pauschalen Ansatz von 1% des Bruttolisten-Neupreises des betreffenden Fahrzeugs je Monat zu ermitteln. Alternativ kann der private Nutzungsanteil – bei Vorliegen eines Fahrtenbuches – als prozentualer Anteil der tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs bestimmt werden.

Sofern der Unternehmer eines der Fahrzeuge auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb verwendet, so ist dafür ein zusätzlicher Nutzungsvorteil zu versteuern (der Nutzungswert für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ist dabei nur für ein Fahrzeug zu versteuern – wie bisher ist dafür das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis heranzuziehen).

Wird ein Fahrzeug gemeinsam von mehreren Personen privat genutzt, ist bei der pauschalen Nutzungswertermittlung der Nutzungswert entsprechend der Zahl der Nutzer aufzuteilen.

Ausnahmen:

Diese Regelung gilt **nur dann nicht, wenn** ein Fahrzeug von einem Angestellten privat genutzt und der entsprechende Nutzungsvorteil beim Angestellten über die Lohnabrechnung versteuert wird **oder wenn** zweifelsfrei glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Fahrzeug für eine private Nutzung nicht geeignet ist (wie z.B. bei reinen Baustellen- oder Werkstattfahrzeugen).

Aktuelle Informationen

Nicht ausreichend ist es, zu behaupten, ein Fahrzeug werde nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Kraftfahrzeugen durchgeführt. Im Zweifel hat der Unternehmer nachzuweisen, dass ein Fahrzeug tatsächlich nicht für außerbetriebliche Zwecke genutzt wird; dazu ist in der Regel die Führung eines Fahrtenbuchs unumgänglich.

Problematisch wird es zudem, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass das betriebliche Fahrzeug tatsächlich hauptsächlich (>50%) betrieblich genutzt wird. Wenn nämlich nur ein geringer betrieblicher Nutzungsanteil vorliegt, kann die Finanzverwaltung das Fahrzeug insgesamt dem Privatvermögen zuordnen. Sämtliche Kfz-Kosten sind dann nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar, nur für nachgewiesene betriebliche Fahrten sind Kosten von 0,30 EUR je km betrieblich anzuerkennen.

Personen- bzw. Kapitalgesellschaften:

Die vorstehend beschriebenen Regelungen gelten grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des einzelnen Unternehmens.

Bei Personengesellschaften wird ebenso für jedes der vorhandenen Fahrzeuge eine private Nutzung unterstellt. Kann diese nicht widerlegt werden, sind den einzelnen Gesellschaftern die jeweiligen privaten Nutzungswerte zuzuordnen und von denen (ggf. gemeinsam) zu versteuern.

Gleiches gilt bei Kapitalgesellschaften. Für jedes privat nutzbare Fahrzeug ist auch hier grundsätzlich ein privater Nutzungswert (durch den Geschäftsführer oder – als verdeckte Gewinnausschüttung – durch den / die Gesellschafter) zu versteuern.

In vielen Fällen führen die neuen Vorschriften zu einer erheblichen **Erhöhung der bisher steuerlich angesetzten privaten Nutzungsanteile** und damit zu einem entsprechend geringeren Betriebsausgabenabzug von Kfz-Kosten.

Sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gut und gerne.